



>>>WEG MIT FLUGROUTEN>>>

Pressemitteilung 146/13

Rechtsgutachten bestätigt:

PLATZECK KANN NACHTFLUGVERBOT VON 22 – 6 ANORDNEN

Ministerpräsident Matthias Platzeck (SPD) kann über die ihm unterstellte Planfeststellungsbehörde ein erweitertes Nachtflugverbot am künftigen Hauptstadtflughafen BER „Willy Brandt“ in Schönefeld anordnen. Dies ist das eindeutige Ergebnis eines im Auftrag der BI Kleinmachnow gegen Flugrouten e.V. erarbeiteten Rechtsgutachtens der renommierten Kanzlei BAUMANN RECHTSANWÄLTE. Das Gutachten wird dem Brandenburgischen Ministerpräsidenten heute in der Potsdamer Staatskanzlei durch den Vorsitzenden der Kleinmachnower BI, MATTHIAS SCHUBERT, im Beisein der Gutachter übergeben.

Bereits am 20. Februar 2013 hatte Rechtsanwältin Franziska Heß von der Kanzlei Baumann als Sachverständige bei der Anhörung durch den Infrastruktur-Ausschuss im Brandenburger Landtag aufgezeigt, dass der so genannte Auflagenvorbehalt im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens Schönefeld der Landesregierung viele Möglichkeiten eröffnet, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm zu ergreifen. Dazu gehörten selbstverständlich auch weitere Betriebseinschränkungen in der Nacht, wie sie mit dem Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr durch das Brandenburger Volksbegehren gefordert worden sind. Diesem Volksbegehren hat sich der Landtag am 27. Februar mit überwältigender Mehrheit angeschlossen.

Für MATTHIAS SCHUBERT, Vorsitzender der BI Kleinmachnow sowie Sprecher des großen Aktionsbündnisses für ein lebenswertes Berlin-Brandenburg (ABB) und zugleich einer der fünf Vertreter des Volksbegehrens, war das offene und konstruktive Gespräch im Infrastrukturausschuss Anlass, die Kanzlei BAUMANN RECHTSANWÄLTE um ein Rechtsgutachten über die Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung aufgrund des Planfeststellungs-Vorbehalts nachträglicher Auflagen zu bitten.

Allein schon aufgrund der neuesten Erkenntnisse der lärmmedizinischen Forschung, die die Planfeststellungsbehörde 2004 noch nicht berücksichtigen musste, kann nach Auffassung der Gutachter die Landesregierung die im Volksbegehren geforderten Betriebseinschränkungen in der Nacht anordnen. „Wenn der Bund und das Land Berlin dabei nicht mitziehen“, ergänzt SCHUBERT, „muss Brandenburg auf der Basis der Planfeststellungsgenehmigung eben allein tätig werden. Das gebietet das

Verfassungsgebot, wonach die Landesregierung Leben und körperliche Unversehrtheit der Flughafenanrainer schützen muss“, hält SCHUBERT fest. Seine Mitstreiter in der Kleinmachnower BI fügen hinzu, es müsse für die Landesregierung inzwischen auch eine Frage der Ehre sein, sich für die vom Lärm betroffenen Bürger einzusetzen, weil diese von der Verwaltung und anderen staatlichen Stellen im Planungsprozess für den Flughafen massiv über die Lärmwirkungen getäuscht und hinters Licht geführt worden sind. Mit einem strengen Nachtflugverbot könne diese inzwischen auch höchstichterlich festgestellte Täuschung zwar nicht ungeschehen gemacht, in ihrer Wirkung aber wenigstens ein Stück weit abgemildert werden. Das müsste eigentlich auch für den Regierenden Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit (SPD) Richtschnur sein. Denn für ihn ist, so erklärte er in seiner Rede zum Volksentscheid Tempelhof am 28. Februar 2008 vor dem Abgeordnetenhaus, die Aufrechterhaltung von innerstädtischen Flughäfen heute ein Anachronismus, sowohl ökonomisch als auch ökologisch, aber auch unter Aspekten der Sicherheit und der Lebensqualität für die Menschen, die davon betroffen sind. „Der BER Schönefeld ist auch nichts anderes als ein Innenstadtflughafen,“ heißt es dazu in Kleinmachnow.

Kleinmachnow, den 16.4.2013

V.i.S.d.P.:

Matthias Schubert, Tel.: 0151 40133961

EINLADUNG ZUR PRESSEKONFERENZ

Die Pressekonferenz der BI Kleinmachnow mit den Gutachtern RA Wolfgang Baumann und RAin Franziska Heß, zu der wir Sie hiermit herzlich einladen, findet heute, am Dienstag, den 16.4.2013, um 15:30 Uhr, im Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, statt.

Parkmöglichkeiten begrenzt.

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln: DB- und S-Bahnhof Potsdam-Hauptbahnhof, 12 Minuten Fußweg zum Haus der Natur; Bus 605 (Haltestelle Naturkundemuseum), Tram 90, 91, 92, 93, 96, X 98 (Haltestelle Alter Markt)

Anlage: Rechtsgutachten in Kurzfassung

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Rechtsgutachten

Handlungsmöglichkeiten des Brandenburgischen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) aufgrund des Vorbehalts nachträglicher Auflagen in Teil A II. 5.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin-Brandenburg (BER)

Kurzfassung

**Rechtsanwalt
Wolfgang Baumann,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**Franziska Heß,
Rechtsanwältin**

Würzburg, den 22. März 2013

Rechtsgutachten

Die Bürgerinitiative Kleinmachnow e.V. hat die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu aktuellen Handlungsmöglichkeiten des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft nach Teil A II. 5.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 für den Flughafen Berlin-Brandenburg in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20.10.2009 beauftragt.

I. Teil A II. 5.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der Fassung der Planergänzung vom 20.10.2009

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat im Planfeststellungsbeschluss vom 13.8.2004 für den Flughafen Berlin Brandenburg in Teil A II. 5.1.9 folgende Regelung getroffen:

„5.1.9 Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

1) Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bleibt vorbehalten. Insbesondere werden bei geänderten An- und Abflugverfahren am Flughafen die festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete neu ausgewiesen werden, wenn sich der energieäquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze des Schutzgebiets an den Schnittpunkten mit den An- und Abflugstrecken um mehr als 2 dB(A) ändert.

II. Auslegung des Vorbehalts nachträglicher Anordnungen in Teil A II 5.1.9 Abs. 1

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat auf Basis von Teil A II 5.1.9 Abs. 1 Satz 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.8.2004 in der Fassung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.10.2009 **von Amts wegen die Möglichkeit, weitere Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm zu verfügen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde gelegen haben, geändert haben. Eine solche Handlungsoption besteht sogar auch dann, wenn eine solche Änderung sich abzeichnet. Die Planfeststellungsbehörde ist folglich gehalten, rechtliche und tatsächliche Änderungen der von ihr im Planfeststellungsverfahren getroffenen Annahmen zu beobachten und in ihrer Relevanz für die Ausgewogenheit ihres Gesamtlärmschutzkonzeptes zu bewerten.**

III. Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, welche Tatsachen als neu zu bezeichnen sind und damit der Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Anordnung erlauben bzw. diese erforderlich machen, ist die öffentliche Bekanntmachung des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses, also der 20.10.2009. Seit diesem Zeitpunkt sind folgende Änderungen der Sachlage eingetreten, die ein Gebrauchmachen von dem Auflagenänderungsvorbehalt und damit eine nachträgliche Verschärfung des Nachtflugverbots rechtfertigen:

1. **Nachträgliche Änderung der prognostizierten Flugrouten**

Die durch Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 26.1.2012 festgelegten Flugverfahren für den künftigen Flughafen Berlin-Brandenburg weichen von den ursprünglich im Planfeststellungsverfahren prognostizierten Flugverfahren erheblich ab, mindestens 140.000 Menschen sind jetzt zusätzlich von sog. abwägungserheblichem Lärm betroffen.

Der in Satz 1 des in Teil A II 5.1.9 Abs. 1 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltene Auflagenänderungsvorbehalt wird nicht etwa durch den Satz 2 als speziellere Vorschrift gesperrt. Der Auflagenvorbehalt ist derart strukturiert, dass in Abs. 1 Satz 1 der Bestimmung zunächst ein Vorbehalt normiert wird, der **jegliche Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm** trägt. In Abs. 1 Satz 2 folgt sodann ein Spezialanwendungsfall des Satzes 1, nämlich die Behandlung der Situation, dass die Neufestsetzung der Flugverfahren zu einer Änderung der Lärmbelastung an den Schnittpunkten des Schutzgebietes um mehr als 2 dB führt. Für diesen konkreten Fall hat sich die Planfeststellungsbehörde eine bestimmte Maßnahme des passiven Schallschutzes, nämlich die Neuausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete vorbehalten. Aus der Verwendung des Wortes "werden" in Satz 2 folgt zugleich, dass der Satz 2 für den in ihm beschriebenen Fall der Änderung um mehr als 2 d(B) A eine gebundene Entscheidung und kein Ermessen vorsieht. Satz 1 stellt hingegen für alle anderen Fälle als den im Satz 2 beschriebenen die nachträgliche Änderung von Auflagen in das (allgemeine) Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Hierfür spricht auch die Formulierung "insbesondere", mit der klargestellt wird, dass jedenfalls eine Anpassung der Schutz- und Entschädigungsgebiete bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 zu erfolgen hat. Über weitere Maßnahmen wegen der Änderung von Flugverfahren, insbesondere zusätzliche flugbetriebliche Regelungen, hat die Planfeststellungsbehörde nach wie vor nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage von Satz 1 zu entscheiden. Eine Sperrwirkung dahingehend, geänderte Flugverfahren als Anlass für eine Neugestaltung der flugbetrieblichen Regelungen auszuschließen, lässt sich deshalb dieser Regelung bei der gebotenen Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht entnehmen:

2. **Neue wissenschaftliche, insbesondere lärmmedizinische Erkenntnisse**

Es liegen neue wissenschaftliche, insbesondere lärmmedizinische Erkenntnisse vor. Das Umweltbundesamt jedenfalls hat, gleichfalls erst nach Erlass des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse von Herrn Professor Dr. Greiser speziell für den künftigen Flughafen Berlin-Brandenburg ein **vollständiges Flugverbot in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr** gefordert (vgl. Umweltbundesamt, Lärmfachliche Bewertung der Flugrouten für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) für die Benehmensbeteiligung nach § 32 Luftverkehrsgesetz, Januar 2012, S. 80).

3. **Mangelnder baulicher Schallschutz**

Die bisher durchgeführten Schallschutzverfahren haben gezeigt, dass weder die Annahmen zur vorhandenen Bausubstanz der Gebäude, noch die zum erforderlichen Bauschalldämmmaß und zu den tatsächlich zu erwartenden maximalen Schallpegeln zutreffen. In Wahrheit hat die Planfeststellungsbehörde das tatsächlich vorhandene Bauschalldämmmaß in der Umgebungsbebauung des Flughafens stark überschätzt und zugleich die tatsächlich auftretenden Maximalpegel unterschätzt. Dementsprechend sind die **Annahmen zur**

tatsächlichen Wirksamkeit des passiven Schallschutzes in weiten Teilen mit Fehlern behaftet und damit korrekturbedürftig. Die Überschätzung des bereits vorhandenen Schutzes und die Unterschätzung der maximalen Schallpegel führen dazu, dass das verfügte Schallschutzprogramm eben nicht in der von der Planfeststellungsbehörde ursprünglich prognostizierten Art und Weise wirken wird.

IV. Auflagenvorbehalt als Möglichkeit zur Neubewertung

Der Auflagenänderungsvorbehalt eröffnet aufgrund seiner Tatbestandslosigkeit der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen das Nachtflugverbot zu ändern. Hierzu kann jeder Grund herangezogen werden, der im Rahmen der Zwecke liegt, die in der Rechtsvorschrift bezeichnet sind, aufgrund deren der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde. Maßgeblich für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses war § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz, nach dessen S. 2 die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Zu den zu berücksichtigenden privaten Belangen gehört auch der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Die Änderung der verfügten Nachtflugauflage ist daher allein aufgrund einer (politischen) Neubewertung der Erforderlichkeit des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm möglich. Die Planfeststellungsbehörde **kann** daher die mit überwältigender Mehrheit erfolgte Annahme des Volksbegehrens für ein Nachtflugverbot durch den Brandenburgischen Landtag am 27. Februar 2013 zum Anlass nehmen, das bisherige Nachtflugverbot zu erweitern.

Aufgrund der systembedingten Nichtverbindlichkeit der der Abwägung zu Grunde gelegten Flugrouten ist der Planfeststellungsbeschluss **hinsichtlich der für die Bevölkerung hinzunehmenden Lärmbelastung faktisch in hohem Maße „offen“**. Anders als sonst können die Konflikte daher im Rahmen der Planfeststellung nicht abschließend bewältigt werden. Demgemäß kann die Planfeststellungsbehörde ihr planerisches Ermessen aus Anlass des erfolgreichen Volksbegehrens für ein Nachtflugverbot in Brandenburg im Bereich des Nachtflugverbots neu ausüben.